




Brüssel, 11.10.2019
C(2019) 7465 final



**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweitantrag auf Dokumenteneinsicht nach der Verordnung (EG)
Nr. 1049/2001 - GESTDEM 2019/4266**

Sehr geehrte(r) 

Ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 13. August 2019, die am 14. August 2019 bei uns registriert wurde und in der Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht stellen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

Am 21. Juli 2019 reichten Sie den Erstantrag auf Zugang zu folgenden Dokumenten ein, in dem es heißt:

„1) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD Justiz an einen Beamten in der GD CONNECT vom 24. April 2017 um 11.45 Uhr mit dem Titel "Notification 2017/127/D Act improving law enforcement on social networks".

2) E-Mail eines Beamten der [Europäischen] Kommission in der GD [Generaldirektion] Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien] an einen Beamten in der GD [Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU] am 25. April um 9:15 Uhr unter dem Titel „Notifikationen 2017/127/D – Verbesserung der Strafverfolgung in Bezug auf soziale Netzwerke – Fragen des Verständnisses“;

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

3) E-Mail eines Kommissionsbeamten in der GD JUSTIZ an mehrere Beamte in der GD CONNECT und der GD JUSTICE vom 23. Mai 2017 um 11.50 Uhr DE mit dem Titel "draft law assessment JUST/CNECT". Ref. Ares(2017)5137369 – 20.10.2017;

4) E-Mail eines Kommissionsbeamten in der GD CONNECT an einen Beamten in der GD JUSTIZ vom 27. Mai 2017 um 10.20 Uhr mit dem Titel "Meeting at 17.30";

5) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD Justiz an einen Beamten der GD Justiz, Kopie mehrerer Beamter der GD CONNECT vom 8. Juni 2017 um 14.56 Uhr mit dem Titel "NetzDG-assessment-meeting CNECT-JUST-DE_clean (3)(2).docx";

6) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUSTIZ an einen Beamten der GD CONNECT vom 9. Juni um 18.00 Uhr mit dem Titel "Flash report technical meeting between DG JUST and CNECT and representatives from the German ministry of Justice on the draft law to improve law enforcement in social networks; 9 June";

7) E-Mail eines Kommissionsbeamten in der GD VERBINDUNG an Marie FRENAY, Mitglied des Kabinetts ANSIP vom 30. Juni 2017 um 13:03 Uhr mit dem Titel "Main modifications on the NetzDG";

8) alle anderen Mails, die sich auf dieses Thema beziehen.“

Die Europäische Kommission hat die unter den Punkten 1-7 Ihres Erstantrags genannten Dokumente ermittelt:

1. E-Mail der Generaldirektion Justiz und Verbraucher vom 24. April 2017 an die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien mit dem Titel „Mitteilung 2017/127/D Rechtsakt zur Verbesserung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken“, Aktenzeichen Ares (2017) 5237700 (im Folgenden „Dokument 1“);
2. E-Mail vom 25. April 2017 von der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien an die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, mit dem Titel „Notifications 2017/127/D Act for improving law enforcement on social networks of understanding“, Aktenzeichen Ares (2017) 5192100 (im Folgenden „Dokument 2“);
3. E-Mail der Generaldirektion Justiz und Verbraucher vom 23. Mai 2017 an die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien und die Generaldirektion Justiz und Verbraucher mit dem Titel „Gesetzentwurf JUST/CNECT“, Aktenzeichen Ares (2017) 5237754 (im Folgenden „Dokument 3“);
4. E-Mail der Generaldirektion Justiz und Verbraucher vom 24. Mai 2017 an die Generaldirektion Justiz und Verbraucher mit der Überschrift „Treffen: 17: 30“, Aktenzeichen Ares (2017) 5192750 (im Folgenden „Dokument 4“);

5. E-Mail der Generaldirektion Justiz und Verbraucher vom 8. Juni 2017 mit dem Titel „NetzDG-Bewertung – CNECT-JUSTR-DE_clean (3) (2).docx“, Aktenzeichen Ares (2017) 5237350 (im Folgenden „Dokument 5“);
6. E-Mail der Generaldirektion Justiz und Verbraucher vom 9. Juni 2017 an die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien mit dem Titel „Kurzbericht über das Gespräch zwischen der GD JUST und der GD CNECT sowie Vertretern des deutschen Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz“ über den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken, Aktenzeichen Ares (2017) 5237740 (im Folgenden „Dokument 6“);
7. E-Mail der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien vom 30. Juni 2017 an Marie Frenay, Mitglied des Kabinetts von Vizepräsident Ansip mit dem Titel „Wichtigste Änderungen an dem NetzDG“, Aktenzeichen Ares (2017) 5188366 (im Folgenden „Dokument 7“).

Die Europäische Kommission hat Ihren Erstantrag auf die beiden Generaldirektionen aufgeteilt, aus denen die betreffenden Dokumente stammen.

Was die in den Nummern 1, 3, 5 und 6 genannten Dokumente anbelangt, so wurde Ihr Antrag der Generaldirektion Justiz und Verbraucher zur Bearbeitung und Beantwortung zugewiesen³. In Bezug auf die übrigen Dokumente (siehe Ziffern 2, 4 und 7) wurde Ihr Erstantrag der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien unter der derzeitigen Gestdem-Nr. zugeteilt (Dok. 2019/4266).

In ihrem Erstbescheid vom 14. August 2019 gewährte die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien einen umfassenden teilweisen Zugang zu Dokument 7, wobei im Einklang mit der Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nur personenbezogene Daten unkenntlich gemacht wurden.

Ferner gewährte sie einen teilweisen Zugang zu Dokument 4, wobei auf der Grundlage der oben genannten Ausnahme in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung, der die Gerichtsverfahren und die Rechtsberatung schützt, die entsprechenden Teile geschwärzt wurden.

In Bezug auf Dokument 2 verweigerte die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien den Zugang zu allen Teilen und stützte sich dabei auf die oben genannte Ausnahme in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien teilte Ihnen auch mit, dass sie keine Dokumente, die unter Punkt 8 Ihres Erstantrags fallen, ermittelt habe.

³ Gestdem 2019/4305

Sie haben Ihren Zweitantrag am 13. August 2019 eingereicht und dabei um Überprüfung dieser Position ersucht.

2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001

Bei der Prüfung eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrags auf Dokumenteneinsicht überprüft das Generalsekretariat den Erstbescheid der betreffenden Generaldirektion.

Nach Abschluss dieser Überprüfung muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die Verweigerung des Zugangs zu Dokument 2 auf der Grundlage der Ausnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen und der Rechtsberatung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bestätigt werden muss.

Auch für die Dokumente 4 und 7 ist kein weiterer teilweiser Zugang möglich. Die betreffenden nicht offengelegten Teile dieser Dokumente müssen nach den oben genannten Ausnahmen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 noch geschützt werden.

Die genauen Gründe hierfür werden im Folgenden dargelegt.

2.1. Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung

Nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 müssen „[d]ie Organe ... den Zugang zu einem Dokument [verweigern], durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: [...] Rechtsberatung [...], es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“.

In seinem Urteil in der Rechtssache T-84/03 hat das Gericht erster Instanz⁴ betont, dass die in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahmeregelung zwei unterschiedliche Interessen schützt: Gerichtsverfahren und Rechtsberatung⁵. Im vorliegenden Fall stützt sich die Verweigerung der (Teile) der betreffenden Dokumente auf die Notwendigkeit, die Rechtsberatung zu schützen.

Der Begriff der Rechtsberatung sowie die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung wurden von den Gerichten der Europäischen Union ausgelegt. In der Tat hat das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-755/14 entschieden, dass es sich bei Rechtsberatung um eine „Beratung hinsichtlich einer Rechtsfrage handelt, und zwar unabhängig davon, nach welchen Modalitäten diese Beratung erfolgt“⁶. Wie vom Gerichtshof ausgeführt, ist die Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung so zu

⁴ Derzeit: Gericht der Europäischen Union,

⁵ Urteil des Gerichts vom 23. November 2004, *Turco gegen Rat*, T-84/03, EU:T:2004:339, Rn. 65.

⁶ Urteil vom 15. September 2016, *Herbert Smith Freehills gegen Kommission*, T-755/14, EU:T:2016:482, Rn. 47 (im Folgenden „*Herbert Smith Freehills*“).

verstehen, dass sie das Interesse eines Organs schützen soll, Rechtsgutachten anzufordern und freie, objektive und vollständige Stellungnahmen zu erhalten⁷.

In Ihrem Zweitantrag bestreiten Sie die Anwendbarkeit der oben genannten Ausnahmeregelung mit der Begründung, dass das Dokument 2 und die einschlägigen nicht offengelegten Teile von Dokument 4 ein Verfahren betreffen, das bereits abgeschlossen sei.

Die von Ihnen gewünschten Dokumente wurden im Rahmen des Transparenzverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erstellt⁸. Im Einklang mit dieser Richtlinie meldeten die deutschen Behörden den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken bei der Europäischen Kommission an. Die entsprechende Notifizierung wurde unter der Nummer TRIS 2017/127/D registriert.

Die Dokumente 2 und 4 wurden nach der Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs durch die deutschen Behörden zu rein internen Zwecken von Bediensteten der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien erstellt. Dokument 2 enthält eine auf Referentenebene vorgenommene vorläufige rechtliche Bewertung der Vereinbarkeit des deutschen Gesetzesentwurfs mit dem Unionsrecht und/oder der EU-Charta der Grundrechte. Dokument 4 enthält die Zusammenfassung der Sitzung auf der Ebene der Kabinette der zuständigen Kommissionsmitglieder. Die wichtigsten Schlussfolgerungen aus der oben genannten vorläufigen Würdigung werden in den nicht offengelegten Teilen dieses Dokuments wiederholt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Rechtsberatung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgte, nämlich der Übermittlung eines Entwurfs einer technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 durch einen Mitgliedstaat, und sich nicht auf einen spezifischen Legislativvorschlag bezog. Wie das Gericht eingeräumt hat, kann die Rechtsberatung im Rahmen von Verwaltungsverfahren unter Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁹ fallen.

Daher beziehen sich die Dokumente 2 und die einschlägigen nicht offengelegten Teile von Dokument 4 auf Rechtsberatung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁷ Urteil vom 1. Juli 2008, *Königreich Schweden und Maurizio Turco gegen Rat*, C-39/05 P und C-52/05 P, EU:C:2008:374, Rn. 42.

⁸ ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

⁹ Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 9. September 2008, *MyTravel Group plc gegen Kommission*, T-403/05, EU:T:2008:316, Rn. 123-125.

Die Freigabe der zurückgehaltenen Teile dieser Dokumente würde der Öffentlichkeit vorläufige interne Überlegungen zum Gesetzentwurf zugänglich machen. Das Rechtsgutachten wurde kurzfristig erstellt und entspricht nicht dem endgültigen Standpunkt des Organs. Angesichts des vorläufigen Charakters der Rechtsberatung, der begrenzten Zahl ihrer Empfänger und der kurzen Frist, in der sie erstellt wurde, bin ich der Ansicht, dass ein uneingeschränkter Zugang zu diesen rechtlichen Erwägungen das Interesse des Organs an einer Rechtsberatung und einer freien, objektiven und umfassenden Beratung beeinträchtigen würde.

Die Offenlegung solcher vorbereitenden Rechtsauskünfte würde vielmehr die Kommission in ihren Möglichkeiten einschränken, nach der Übermittlung eines Entwurfs einer technischen Vorschrift durch einen Mitgliedstaat eine fundierte Entscheidung zu treffen, da sie dann nicht mehr die Gelegenheit hätte, Empfehlungen ihrer Dienststellen einzuholen, um ihren endgültigen Standpunkt zu Entwürfen von Rechtsakten der Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Diese dienststellenübergreifenden Konsultationen sind zwar nicht obligatorisch, sind aber nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535, auch im Rahmen der bilateralen Gespräche mit dem betreffenden Mitgliedstaat.

Wenn zudem Dokument 2 und die einschlägigen geschwärzten Teile des Dokuments 4 vollständig freigegeben würden, wäre die Europäische Kommission zudem einem unangemessenen Druck von außen ausgesetzt. Es würden ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Reaktionen entstehen, die die Bereitstellung einer freien, objektiven und umfassenden Rechtsberatung in Bezug auf die Überwachung des nationalen Rechts erschweren würden. Angesichts des sensiblen Charakters der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte, der Wahrscheinlichkeit weiterer Notifizierungen durch die Mitgliedstaaten und des Interesses der verschiedenen Interessenträger, ein für sie vorteilhaftes Ergebnis zu erzielen, bin ich der Ansicht, dass dieses Risiko nach vernünftigem Ermessen absehbar und nicht rein hypothetischer Art ist.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Offenlegung dieser Teile die Position der Europäischen Kommission bei künftigen legislativen Maßnahmen untergraben könnte. In der Tat könnte der vorläufige Charakter der betreffenden Rechtsberatung im Widerspruch zu umfassender politischer und technischer Arbeit stehen, die in mögliche künftige Legislativvorschläge in damit zusammenhängenden Bereichen wie etwa dem geplanten „Gesetz über digitale Dienste“ einfließen soll. Dies würde somit dazu führen, dass der Inhalt des Dokuments von der Öffentlichkeit missverstanden wird.

Unter diesen Umständen bin ich der Ansicht, dass die Offenlegung von Dokument 2 und der zurückgehaltenen Teile von Dokument 4 den Schutz der Rechtsberatung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde. Folglich ist der Zugang zu den unkenntlich gemachten Teilen dieser Dokumente auf dieser Grundlage zu verweigern.

2.2. Art. 4 (1) b) – Privatsphäre und Integrität des Einzelnen

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1049/2001 verpflichtet die Organe, „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ... der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde“, zu verweigern.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (*Bavarian Lager*)¹⁰ hat der Gerichtshof entschieden, dass bei einem Antrag auf den Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹¹ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) in vollem Umfang anwendbar wird.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG¹² (im Folgenden „Verordnung (EU) 2018/1725“) mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 aufgehoben wurde.

Für die Auslegung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist jedoch nach wie vor die Rechtsprechung zu der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

In dem oben genannten Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 „verlangt, dass etwaige Beeinträchtigungen der Privatsphäre oder der Integrität des Einzelnen stets anhand der Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der [...] [Datenschutzverordnung] geprüft und beurteilt werden.“¹³

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind *personenbezogene* Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“.

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager Co. Ltd* (im Folgenden Urteil „*Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager*“) C-28/08 P, EU:C:2010:378, Rn.59.

¹¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹² ABl. L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

¹³ Urteil *Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager*, siehe oben, Rn. 59.

In der Rechtssache C-465/00 (*Rechnungshof*) hat der Gerichtshof bestätigt, „dass es grundsätzlich nicht in Betracht kommt, berufliche Tätigkeiten [...] vom Begriff des Privatlebens auszunehmen“.¹⁴

Die Dokumente 2, 4 und 7 enthalten personenbezogene Daten wie Vor- und Familiennamen und E-Mail-Adressen der Bediensteten der Europäischen Kommission, die keine Führungsposition innehaben. Es handelt sich eindeutig um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 „werden personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt, wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtmäßig ist, dürfen die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-615/13 P (*ClientEarth*), entschieden, dass das Organ die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nicht selbst prüfen muss.¹⁵ Dies ergibt sich auch aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725, wonach die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Empfänger nachzuweisen ist.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall prüft die Europäische Kommission, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und stellt gegebenenfalls die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen bestimmten Zweck fest, nachdem die widerstreitenden Interessen nachweislich abgewogen wurden.

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003, *Rechnungshof u. a. v Österreichischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, EU:C:2003:294, Rn. 73.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, *ClientEarth gegen European Food Safety Agency*, C-615/13 P, EU:C:2015:489, Rn. 47.

In Ihrem Zweitantrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Die Europäische Kommission muss daher nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten.

Unbeschadet der obigen Ausführungen gibt es Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in den Dokumenten beeinträchtigt würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass eine solche Offenlegung den Schutz ihrer Privatsphäre beeinträchtigen und sie unerwünschten externen Kontakten aussetzen würde.

Abschließend stelle ich deshalb fest, dass die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht freigegeben werden können, da nicht nachgewiesen wurde, dass eine solche Freigabe für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE

Die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss nicht gegen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung abgewogen werden.

Von der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist abzusehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Freigabe verursachten Schaden überwiegen.

Nach einschlägiger Rechtsprechung muss der Antragsteller zum einen nachweisen, dass ein öffentliches Interesse besteht, das gegenüber den Gründen für die Ablehnung der betreffenden Dokumente schwerer wiegt, und zum anderen genau darlegen, in welcher Weise die Offenlegung der Dokumente dazu beitragen würde, den Schutz dieses öffentlichen Interesses in dem Maße zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Transparenz Vorrang vor dem Schutz der Interessen hat, die die Ablehnung begründen¹⁶.

¹⁶ Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2018, *Anikó Pint gegen Kommission*, T-634/17, EU:T:2018:662, Rn. 48; Urteil des Gerichts vom 23. Januar 2017, *Association Justice & Environment, z.s gegen Kommission*, T- 727/15, EU:T:2017:18, Rn. 53; Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018., *Falcon Technologies International LLLC gegen Kommission*, T-875/16, EU:T:2018:877, Rn. 84.

In Ihrem Zweitantrag erklären Sie: „Die Kommission nimmt Bezug auf das [deutsche Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken] [...] weil die Kommission sich in derzeit laufenden Gesetzesinitiativen (wie bspw. die Terrorist Content Regulation) und Überlegungen für neue Gesetze (wie bspw. den Digital Services Act) auf das NetzDG bezieht. Es wäre deshalb für die öffentliche Erwägung dieser Vorschläge hilfreich, die Überlegungen zum NetzDG von damals zu kennen.“

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass die von Ihnen vorgebrachten Argumente nicht belegen, wie die Verbreitung des angeforderten Dokuments konkret zum Schutz öffentlicher Interessen beitragen würde, die schwerer wiegen würden als das nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützte Interesse.

Nach sorgfältiger Prüfung der oben genannten Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass diese allgemeine Erwägung, auch wenn sie auf ein gewisses Interesse an dem betreffenden Thema hindeutet, nicht unter Beweis stellt, dass die Öffentlichkeit unbedingt Zugang zu den geschwärzten Teilen des in Rede stehenden Dokuments haben muss. Aus Ihren Argumenten geht nicht ausreichend hervor, dass der Transparenzgrundsatz im vorliegenden Fall eine besondere Dringlichkeit aufweist, die gegenüber den Gründen für die Verweigerung des vollständigen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten schwerer wiegen könnte. Wie in Abschnitt 2.1 erläutert, enthält das in Rede stehende Dokument ein rein internes Rechtsgutachten, das den endgültigen Standpunkt der Europäischen Kommission zum Entwurf des Rechtsakts nicht widerspiegelt.

Darüber hinaus möchte ich erneut betonen, dass die angeforderten Dokumente im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erstellt wurden und keinen spezifischen Legislativvorschlag betreffen, bei dem der Gerichtshof eine umfassendere Transparenz zugesteht¹⁷. Die Tatsache, dass sich der Entwurf des deutschen Gesetzes auf eine Frage bezieht, zu der die Europäische Kommission eine Gesetzgebungsinitiative ergreifen kann, reicht nicht aus, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das angeforderte Dokument für einen bestimmten Legislativvorschlag erstellt wurde.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass die von Ihnen vorgebrachten Argumente nicht belegen, wie die Verbreitung der Dokumente 2 und die einschlägigen nicht offengelegten Teile von Dokument 4 konkret zum Schutz öffentlicher Interessen beitragen würden, die schwerer wiegen würden als das nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützte Interesse.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010 *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau GmbH*, C-139/07 P, EU:C:2010:376, Rn. 60; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission gegen The Bavarian Lager Co. Ltd*, C 28/08 P, EU:C:2010:378, Rn. 56-57 und 63.

hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION

